



Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

NKlimaG-Novelle vom 28. Juni 2022: Kommunale Wärmeplanung wird Pflicht



**Kommunale Wärmeplanung in Niedersachsen
13.12.2022, KEAN Online-Seminar**

Dr. Enke Franck

Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Referat 54 „Klimaschutz, Kompetenzzentrum Klimawandel, Nachhaltigkeit“



Warum eine Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung?

- In Niedersachsen beträgt der Anteil des Sektors Gebäude an den Gesamtemissionen rund 20%
→ **konsequente Reduzierung des Wärmebedarfs und eine Defossilisierung ist erforderlich, um die Klimaziele zu erreichen!**
- Wärme ist orts- und infrastrukturgebunden und kann nicht beliebig weit transportiert werden
→ **Schlüsselrolle der gemeindlichen Ebene**
- Ziel: treibhausgasneutrale Wärmeversorgung vor Ort (Daseinsvorsorge)
- Transformation bedarf Wissen, Koordination und Planung
- Ein kommunaler Wärmeplan ist ein **Strategieinstrument** für eine effiziente, treibhausgasneutrale Wärmeversorgung, ein Teil der öffentlichen Vorbildfunktion und erfüllt eine Informationsfunktion für die Allgemeinheit.
- In Niedersachsen werden ab 2024 mit den **95 Mittel- und Oberzentren die größeren, leistungsfähigen Kommunen verpflichtet = ca. 4,35 Mio. EW**



§ 20 NKlimaG: Wärmeplanung

- Ziel: Systematische Ermittlung von lokalen Wärmepotenzialen und Wärmesenken auf der Basis einer fundierten Datengrundlage
- Von der Verpflichtung ab 1.1.2024 erfasst: jede Gemeinde, in der ein **Ober- oder Mittelzentrum** liegt
- **Ersterstellung bis zum 31. Dezember 2026 (= 3 Jahre)**
- **Fortschreibung alle fünf Jahre**
- Inhalte: Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Szenarien zur Entwicklung der Wärmeversorgung 2030/2040, Handlungsstrategien, Umsetzungsmaßnahmen
- Die Wärmepläne sind im Internet zu **veröffentlichen**.
- **Dauerhafter Kostenausgleich (für jedes MZ/OZ):**
 - Erstaufstellung 2024 - 2026:
jährlich 16.000 € zzgl. 0,25 €/EW
 - Fortschreibung ab 2027:
jährlich 3.000 € zzgl. 0,06 €/EW





vorhandene Wärmepläne

- Wärmepläne, die vor dem 1.1.2024 erstellt wurden und den Anforderungen nach §20 Abs. 4 und 5 NKlimaG entsprechen, sind vorzulegen und werden anerkannt.
- Die Finanzierung durch den Kostenausgleich erfolgt in den festgesetzten Zeiträumen (2024-2026, ab 2027), Der Fahrplan zur Finanzierung ist für alle Kommunen derselbe, ganz unabhängig vom jeweiligen Planungsstand.
 - Den Vorreiterkommunen entsteht kein Nachteil!
 - Die Mittel werden vom Land im Rahmen der Konnexität erst ab 2024 zur Verfügung gestellt. Ein früherer Beginn der Arbeiten ist möglich und wird begrüßt. Die Kommune muss dann die anfallenden Kosten vorfinanzieren.



§21 NKlimaG: Datenverarbeitung zur Erstellung von Wärmeplänen

- **Datenerhebungsermächtigung** für Kommunen:
 - Für die Wärmeplanung erforderliche Daten dürfen bei allen Personen und Stellen, bei denen entsprechende Daten vorhanden sind, erhoben werden.
 - EVUs und Schornsteinfeger sind zur Übermittlung verpflichtet
 - Für die Veröffentlichung dürfen die Wärmepläne keine personenbezogenen Daten enthalten (Datenschutz, aggregierte Form)



Landesgesetzliche Verpflichtung vs. Bundesförderung

- Doppelförderungen sind ausgeschlossen.
- Nach Rücksprache mit dem für die Kommunalrichtlinie zuständigen BMWK ergibt sich daraus für **Niedersachsen**:
 - Anträge zur Förderung von Kommunale Wärmeplanung in **Mittel- und Oberzentren werden ab sofort nicht mehr angenommen oder bewilligt.**
Hintergrund: Aufgrund der derzeit langen Bearbeitungszeiten bei der ZUG wäre mit einem Projektstart signifikant vor 2024 nicht zu rechnen.
 - Anträge von allen **anderen Kommunen sind aktuell nicht betroffen.**





Angebote der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen

- Aufbau einer **digitalen Wärmebedarfskarte** für ganz **Niedersachsen**
- Fertigstellung im Frühjahr 2023
- Erfassung und Beschreibung des Wohn- und Nichtwohngebäudebestand in Niedersachsen anhand unterschiedlicher Gebäudeparameter
- kostenfreie Nutzung der Daten durch die Kommunen
- Bereits verfügbar: **[Leitfaden Kommunale Wärmeplanung](#)**, Beratung



Ausblick auf die neue Legislatur (KoaV)

Erneute Novelle des NKlimaG vsl. noch in 2023

- Weitere Anhebung der Ziele (THG-Neutralität Niedersachsen bis 2040, Landesverwaltung bis 2035, Flächenausweisung Wind 2,2 % in RRÖPs bis 2026)

Der Koalitionsvertrag benennt für die kommunale Ebene in Klimaschutz:

- Ausweitung der Pflicht zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten für die eigene Verwaltung auf alle Kommunen
- **Ausweitung der Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung auf alle Kommunen**
- Einführung von verbindlichen Klima-Checks
- verpflichtende finanzielle Beteiligung von Kommunen an EE-Anlagen
- Festlegung einheitlicher THG-Bilanzierungsstandards
- Anschaffung von Landeslizenzen für Software zur kommunalen Treibhausgas-Bilanzierung und für kommunales Energiemanagement zur kostenlosen Nutzung durch Kommunen
- Einrichtung einer Servicestelle „klimaneutrale Kommunalverwaltung“ bei der KEAN
- Umfassendes Klimapaket (Aufstockung der Förderprogramme, Modellvorhaben)

Ebenfalls im 1. HJ 2023 erwartet: Bundesgesetz zur kommunalen Wärmeplanung

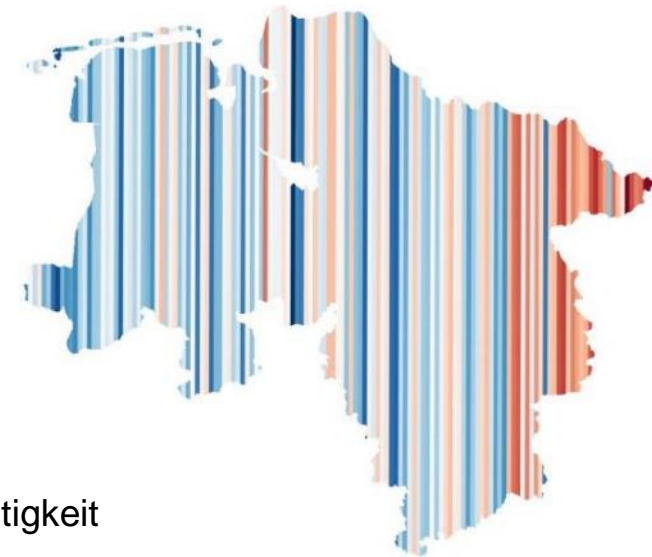


Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

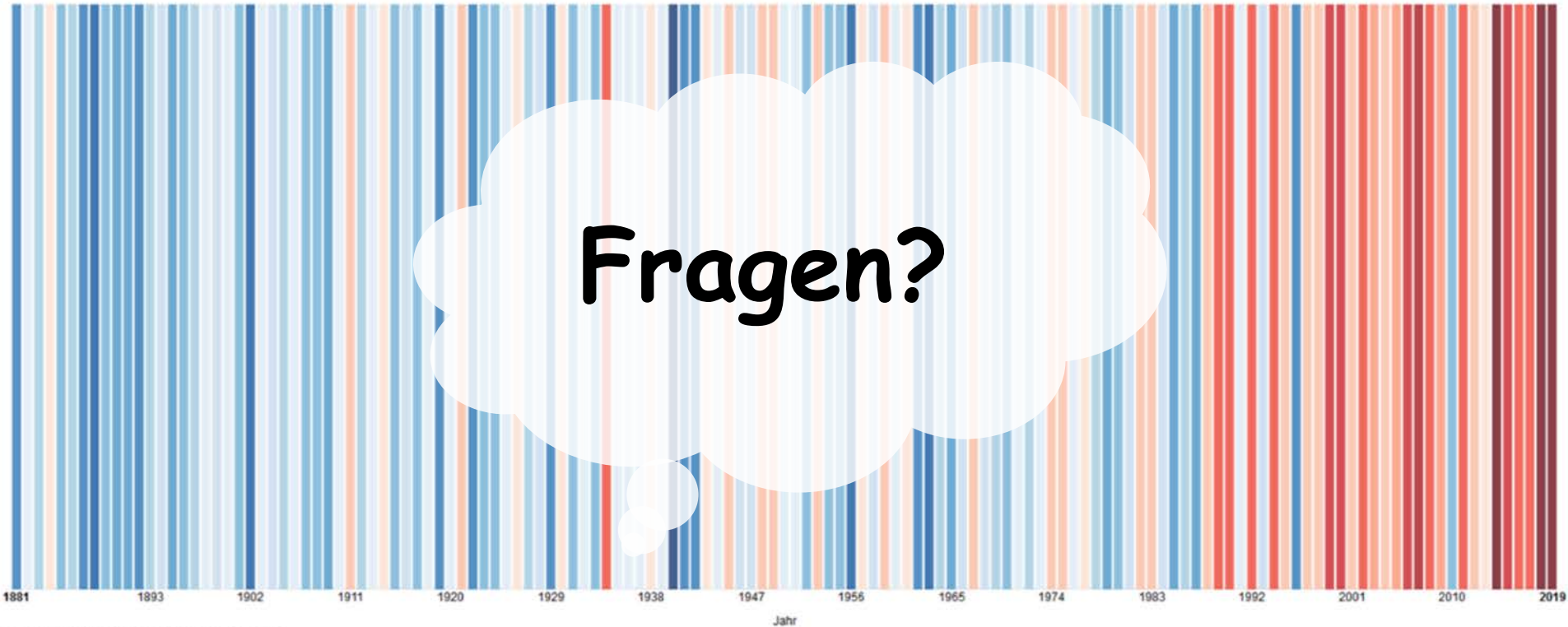
Dr. Enke Franck

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Referat 54 – Klimaschutz, Kompetenzzentrum Klimawandel, Nachhaltigkeit
Archivstraße 2, 30169 Hannover
Tel. 0511-120-3504
enke.franck@mu.niedersachsen.de





Fragen?



Temperaturstreifen nach einer Idee von Ed Hawkins.
Die Farbskala reicht von 6.95°C in 1940 (dunkelblau) bis 10.79°C in 2014 (dunkelrot). Mittelwert von 1881 bis 2019: 8.74°C.
Datenquelle: Deutscher Wetterdienst DWD, Climate Data Center (CDC)
letztes Update: 04 Jan 2020 13:19